**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 7: Rechtsnachfolge**

**Lösungen:**

**Fall 1**

1. **Beurteilung des Verhaltens der W**
2. Fraglich ist, ob W als Alleinerbin des A das Recht hat, weitere Plastiken aus den Gussformen herzustellen, obwohl sie den entgegenstehenden Willen des A kennt.
3. § 28 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 1922 BGB bestimmt, dass der Erbe in die Rechtsstellung des Urhebers insgesamt einrückt. Das Urheberrecht an den Gussformen geht also auf die W über, sodass diese die urheberrechtlichen Befugnisse nach ihrem Belieben ausüben kann. Davon umfasst wird auch das Vervielfältigungsrecht (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG). W war hiernach also befugt, weitere Plastiken aus den Gussformen herzustellen.
4. Dagegen könnte jedoch sprechen, dass W an den Willen des A gebunden ist und folglich keine weiteren Plastiken schaffen darf.
5. Für eine Befolgung des letzten Willens spricht, dass die Werke des Künstlers nach dessen Tod vor Beeinträchtigungen geschützt werden müssen, um so gleichzeitig einen Schutz der persönlichkeitsrechtlichen Interessen gewährleisten zu können. Denn postmortale Vervielfältigungen, die die Auflagen steigern, mindern zugleich den Wert der Originale. Deshalb wird teilweise vertreten, dass der Erbe das Urheberpersönlichkeitsrecht nur im Sinne des verstorbenen Urhebers ausüben dürfe und folglich an den ihm bekannten Willen gebunden sei.
6. Das UrhG bestimmt jedoch etwas anderes: Beschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts sind nicht gewollt, da der Erbe anderenfalls einer extremen Beschränkung der Werknutzung unterliegen würde. Also kann der Erbe die urheberrechtlichen Befugnisse ohne Einschränkungen ausüben.
7. Um eine derartige Einschränkung zu vermeiden, kann der Erbe den entgegenstehenden Willen des verstorbenen Urhebers ignorieren. Also ist W befugt, weiter Plastiken herzustellen.
8. Zweifelhaft erscheint, ob die W die postmortal erstellten Skulpturen mit dem Künstlerzeichen des A versehen durfte. Dies sollte den Eindruck erwecken, dass A selbst diese Skulpturen geschaffen und signiert hat.
9. Die nach dem Tode des A hergestellten Skulpturen stellen keine Originalwerke dar. Ein solches liegt nach der Verkehrsanschauung nur vor, wenn das Werkexemplar entweder vom Künstler selbst geschaffen wurde oder aber vom Künstler als sein Werk autorisiert wurde (dies erfolgt in der Regel durch Signatur). Eine derartige Autorisierung ist nach dem Tod des Künstlers nicht mehr möglich. Also sind postmortale Herstellungen trotz Gleichartigkeit keine Originale.
10. W begeht somit eine Straftat nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 UrhG durch das unzulässige Anbringen der Urheberbezeichnung auf der Plastik.
11. Außerdem stellt die signierte Plastik eine zusammengesetzte Urkunde i.S.v. § 267 StGB dar. Das Künstlerzeichen ist das Beweiszeichen, welches dazu dient, im Rechtsverkehr den Beweis über die Urheberschaft zu liefern. Das Werk ist das Augenscheinsobjekt. Dieses ist mit dem Beweiszeichen zu einer Einheit verbunden. Hier ist die Signatur falsch, da sie im Verkehr den Anschein erweckt, dass A selbst das Künstlerzeichen auf der Plastik eingetragen habe, was aber durch W geschah. Also hat W eine Urkundenfälschung gem. § 267 StGB begangen.
12. Durch den Verkauf der postmortal hergestellten Plastiken als Originale des A begeht W zudem noch einen Betrug gem. § 263 StGB.
13. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass W die Plastiken nach dem Tod des A zwar herstellen durfte, jedoch nicht das Recht hatte, diese zu signieren und ohne Hinweis auf die postmortale Herstellung zu veräußern.
14. **Beurteilung des Verhaltens des K**
15. Auch K begeht einen Betrug gem. § 263 StGB durch den Verkauf der Plastiken als Originale.
16. Der W steht als Alleinerbin des A das Vervielfältigungsrecht aus §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG zu (s.o.). Dieses verletzte K, indem er ohne ihre Einwilligung weitere Plastiken herstellte. Durch den heimlichen Missbrauch der (ihm aus vertraglicher Beziehung überlassenen) Gussformen verletzt K außerdem eine vertragliche Nebenpflicht aus dem Werkvertrag mit W.

**Fall 2**

Wenn die in den ersten neun Bänden der Krimiserie "Die drei ???" grundgelegten Charaktere urheberrechtlichen Schutz genießen, ist Sony jedenfalls nicht Inhaberin des Urheberrechts selbst oder der ausschließlichen Nutzungsrechte an dieser Fabel.

1. Vorab ist zu beachten, dass auf die hier streitigen Fragen der Rechteinhaberschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt. Kollisionsrechtlich ist diese Frage nach den Regeln des internationalen Immaterialgüterrechts zu lösen, das bei auslandsbezogenen Sachverhalten heranzuziehen ist. Grundregel für die Zuordnung ist nach nahezu einhelliger Meinung das Recht des Schutzstaates, d.h. das Recht des Staates, für dessen Gebiet Immaterialgüterrechtsschutz in Anspruch genommen wird (siehe BGHZ 118, 394, 397 f. – ALF; BGH, GRUR 1994, 798 – Folgerecht bei Inhaltsbezug). Immaterialgüterrechte sind in ihrer Geltung räumlich auf das Territorium des Staates begrenzt, der sie individuell verleiht oder unter bestimmten Voraussetzungen generell anerkennt. Das Schutzlandrecht bestimmt sowohl über das Entstehen als auch über Inhalt und Bestand des Urheberrechts (OLG Hamburg, GRUR 1979, 235, 237 – ARRIVAL; OLG Karlsruhe, GRUR 1984, 521, 522 – Atari-Spielcassetten).

Nach dem Schutzlandprinzip, angelegt in Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Revidierten Berner Übereinkunft, richtet sich auch die Frage der ersten Inhaberschaft sowie die Übertragbarkeit des Urheberrechts.

Diese Anknüpfungsregeln kommen auch zum Tragen, wenn es um die urheberrechtliche Bestimmung der Rechtsinhaberschaft im Wege der Erbfolge geht. Für sämtliche Verfügungen im Testament gilt zwar grundsätzlich das Erbstatut, welches sich nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers richtet, Art. 25 EGBGB. Das Erbstatut entscheidet über Fragen der Erbfähigkeit, der Einsetzbarkeit eines Erben, Bestimmung der gesetzlichen Erben, Erwerb und Verlust der Erbenstellung und Fragen der Vor- und Nacherbschaft.

Ob ein beim Tode vorhandenes Aktivum oder Passivum dem Erblasser gehörte bzw. ob es auf den Erben übertragen werden kann, ist eine Vorfrage, die selbstständig anzuknüpfen ist. Es entscheidet dann das Einzelstatut bzw. die Rechtsordnung, die das Aktivum oder Passivum beherrscht. Führt das Schutzlandprinzip zur Anwendung des deutschen Rechts, so ist die entscheidende Frage, ob § 29 UrhG dogmatisch dem Erbrecht oder dem Urheberrecht zuzuordnen ist. Inhaltlich befasst sich § 29 Abs. 1 UrhG zwar mit der Übertragung des Urheberrechts durch eine Verfügung von Todes wegen. Dogmatisch besteht jedoch Einigkeit, dass § 29 Abs. 1 UrhG als eine Regel des Urheberpersönlichkeitsrechts im weiteren Sinne aufzufassen ist.

Der Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts zu Lebzeiten des Urhebers ergibt sich aus der im deutschen Recht vorherrschenden monistischen Auffassung des Urheberrechts. Die Frage nach der Übertragbarkeit ist somit eine Frage des Urheberrechtsstatuts und nicht des Erbstatuts.

1. Bei der insofern gebotenen Anwendung des deutschen Urheberrechtsgesetzes ist fremdenrechtlich von der Inländerbehandlung der Angehörigen der USA gleich deutschen Urhebern auszugehen. Dies ergibt sich aus § 121 Abs. 4 S. 1 UrhG in Verbindung mit dem Übereinkommen zwischen Deutschland und den USA vom 15. Januar 1892 über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte (RGBl 1892, 473). Nach materiellem deutschem Urheberrecht ist Robert Arthur Urheber der ersten neun Buchbände der Krimiserie (§ 7 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), einschließlich einer eventuell bestehenden Urheberschaft an der zugrunde liegenden Fabel.

Der Verlag R. H. hat aufgrund der Verträge aus den Jahren 1964 bis 1967 nicht das Urheberrecht erwerben können. Schon nach amerikanischem Recht dürfte fraglich sein, ob die Verträge eine Übertragung des „Copyright“ regeln. Denn diese beziehen sich nur auf ein „exclusive right“ bezogen auf einzelne Nutzungsarten, insbesondere im Bereich des Verlagsrechts. Für die hier maßgeblichen Rechte ist die Auslegung nach Maßgabe des deutschen Rechts entscheidend. Das Urheberrechtsgesetz lässt eine Übertragung des Urheberrechts ebenso wenig zu wie eine Abtretung der Verwertungsrechte (§ 29 Abs. 1 UrhG). Insofern kann Robert Arthur zu Lebzeiten kein „Copyright“ an R. H. übertragen haben.

Das deutsche Urheberrecht lässt die Übertragung eines Urheberrechts nur von Todes wegen zu (siehe auch § 28 Abs. 1 UrhG). Durch § 29 UrhG wird die Übertragbarkeit des Urheberrechts für den Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes ausgeschlossen. Ungeachtet dessen kann sich ein Vertrag oder eine Verfügung von Todes wegen auf ausländische Territorien beziehen und insofern nach Maßgabe der dortigen Rechtslage auch im Wege einer Vollübertragung interpretiert werden. Schutzland ist hier die Bundesrepublik Deutschland, weil sich die Antragstellerin gegen eine Veröffentlichung von Hörspielen in deutscher Sprache für den deutschen Markt wendet. Insofern ist die Frage der Rechteübertragung einheitlich nach deutschem Recht zu beurteilen.

1. Inhaber der Urheberrechte ist seit dem Tod von Robert Arthur im Jahre 1969 die Universität Michigan. Robert Arthur hat nach § 28 Abs. 1 UrhG wirksam sein Urheberrecht auf die Universität Michigan übertragen.

Die im US-amerikanischen Copyright Act (CA) vorgesehene Heimfallregelung ändert an der Rechtsstellung der Universität nichts. Zwar mag das in §§ 203 (a) 2), 304 (c) (2) CA geregelte Termination Right beim Tode des Einzelurhebers vor dem Kündigungstag seinen gesetzlichen Sondererben, d.h. im vorliegenden Fall den Kindern von Robert Arthur, zugestanden haben (siehe zum Termination Right: Clemens Kohnen, Die Beendigung von Nutzungsrechten im US-amerikanischen und deutschen Urheberrecht, Göttingen 2004, 106 ff.).

Diese Regelungen des US-Rechts sind jedoch nach deutschem Recht unbeachtlich. Selbst wenn eine Schutzrechtserneuerung nach amerikanischem Urheberrecht notwendig war und hierfür primär die Angehörigen des Erblassers das entsprechende Bestimmungsrecht haben, verblieb nach dem hier einschlägigen deutschen Recht das Urheberrecht bei der Universität Michigan.

Das deutsche Urheberrecht kennt eine Schutzrechtserneuerung nicht. Stattdessen geht das Urheberrechtsgesetz von einer uneingeschränkten Schutzfrist von 70 Jahren nach Tod des Autors aus. Diese Frist kommt auch US-amerikanischen Urhebern nach Maßgabe fremdenrechtlicher Bestimmungen zugute. Insofern ist die Universität Michigan bis zum heutigen Tag Inhaberin der Urheberrechte, soweit es um Rechte in Deutschland geht.

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.4.2007 – I 20 U 175/06)